

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/017/2015	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Paul, Ines	24.02.2015
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	27.04.2015

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bornstedt

Beschlussbegründung:

Der Friedhof als gemeindliche Einrichtung soll als kostendeckende Einheit geführt werden, d. h. die Einnahmen sollen die Ausgaben decken.

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 15.04.2014 zur Schaffung von Voraussetzungen zur Gewährung von Liquiditätshilfen ist im Pkt. 2.1.2. festgelegt, dass im Bereich Bestattungswesen die Gebühren kostendeckend unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen erhoben werden müssen. Es darf dauerhaft zu keiner Unterdeckung und zu keiner Überdeckung kommen.

Aus diesem Grund wird gefordert, Friedhofsgebühren in festgelegten Abständen (3-4 Jahre) neu zu kalkulieren. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen erfolgte eine Kalkulation der Friedhofsgebühren. Hier erfolgte eine 100-prozentige Umsetzung des Kalkulationsergebnisses.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat beschließt, die Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes Bornstedt zu erlassen.
Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.2009 aufgehoben.***

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Satzung soll zu einer 100 prozentigen Kostendeckung im Kalkulationszeitraum führen.

Danach erreichen die Erträge die Höhe der Aufwendungen.

Anlagen:

- Entwurf Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Bornstedt
- Kalkulationsbogen Grabgebühren Friedhof Bornstedt (ohne Baumaßnahme)
- Widerspruch Friedhofsgebührensatzung vom 30.03.2015

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss